

# Lehrlingslohn – Wer zahlt was?

Liebe Eltern

Mit dem Start einer Lehrausbildung kommt ein neuer Lebensabschnitt auf Ihr Kind und Sie zu. Seien Sie vorbereitet, indem Sie offen und transparent mit Ihrem Kind über die neue finanzielle Situation sprechen.

Zur rechtlichen Situation (Art. 323 ZGB) gilt, was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung. Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können Sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet. Gemäss Art. 276 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten.

Als Diskussionsgrundlage können die Budgetbeispiele auf [www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch) dienen, neu gibt's dazu auch ein praktisches App für's Handy. Ziehen Sie Ihr Kind in jede Entscheidung mit ein. Durch eine kluge Planung erhält Ihr Kind trotzdem die volle Selbstbestimmung und erlernt einen angemessenen Umgang mit Geld. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der gemeinsame Besuch bei der Budgetberatung hilfreich sein.

Informationen und Veranstaltungen unter [www.schulden-ag-so.ch](http://www.schulden-ag-so.ch)

Wir wünschen Ihnen entspannte Diskussionen rund um den Lehrlingslohn.

**Schuldenberatung Aargau – Solothurn**

Elena Möri, Verantwortliche Schuldenprävention

Tel. direkt 062 822 94 09, [elena.moeri@schulden.ch](mailto:elena.moeri@schulden.ch)